

B e s c h l u s s

Mit Blick darauf, dass das Strafverfahren 32 KLS 8/18 über den Jahreswechsel hinaus fortgeführt werden muss, die sich daraus ergebende Regelungslücke und wegen der besonderen Eilbedürftigkeit der Sache ergeht zur Ergänzung von II. A. des Geschäftsverteilungsplans 2020 (Besetzung der 10. Zivilkammer) gemäß § 21 i Abs. 2 GVG folgende Eilanordnung:

Richter am Landgericht Barking bleibt auch bis zur Beendigung des Verfahrens 32 KLS 8/18 zugleich in dem erforderlichen Umfang mit Vorrang in der 2. Strafkammer tätig.

Duisburg, 27. Dezember 2019

Der Präsident des Landgerichts

Bender